

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 08/2013

23. Jahrgang

24. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die erneute öffentliche Auslegung des Vorhaben
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße

- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 136
- Verwaltungsgebäude Goethestraße

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Nachtragssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragssatzung

17

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
erneute öffentliche Auslegung des
Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
– Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße –**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 die erneute öffentliche Auslegung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 - Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Mettmann, innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 18 A und wird begrenzt,

im Norden	durch das Grundstück der Fachhochschule für Wirtschaft (FHDW)
im Osten	durch die Marie-Curie-Straße
im Süden	durch den Fußweg nördlich des Kreisbauhofes
im Westen	durch den Südring (B7)

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 10.350 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, das Flurstück Nr. 5903 und Teile des Flurstücks Nr. 5.906.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 9 – Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung ergaben sich eine Reihe von Änderungen vor allem beim Thema Lärmschutz. So sind zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden. Daneben erfolgte eine Reduzierung der Baugrenzen im Bereich der Außengastronomie. Nicht zuletzt wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst. Die Anpassungen und Ergänzungen im Planentwurf führen dazu, dass gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden muss.

Der Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 – Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße - wird mit Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **03.06.2013 bis 05.07.2013** einschließlich erneut in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

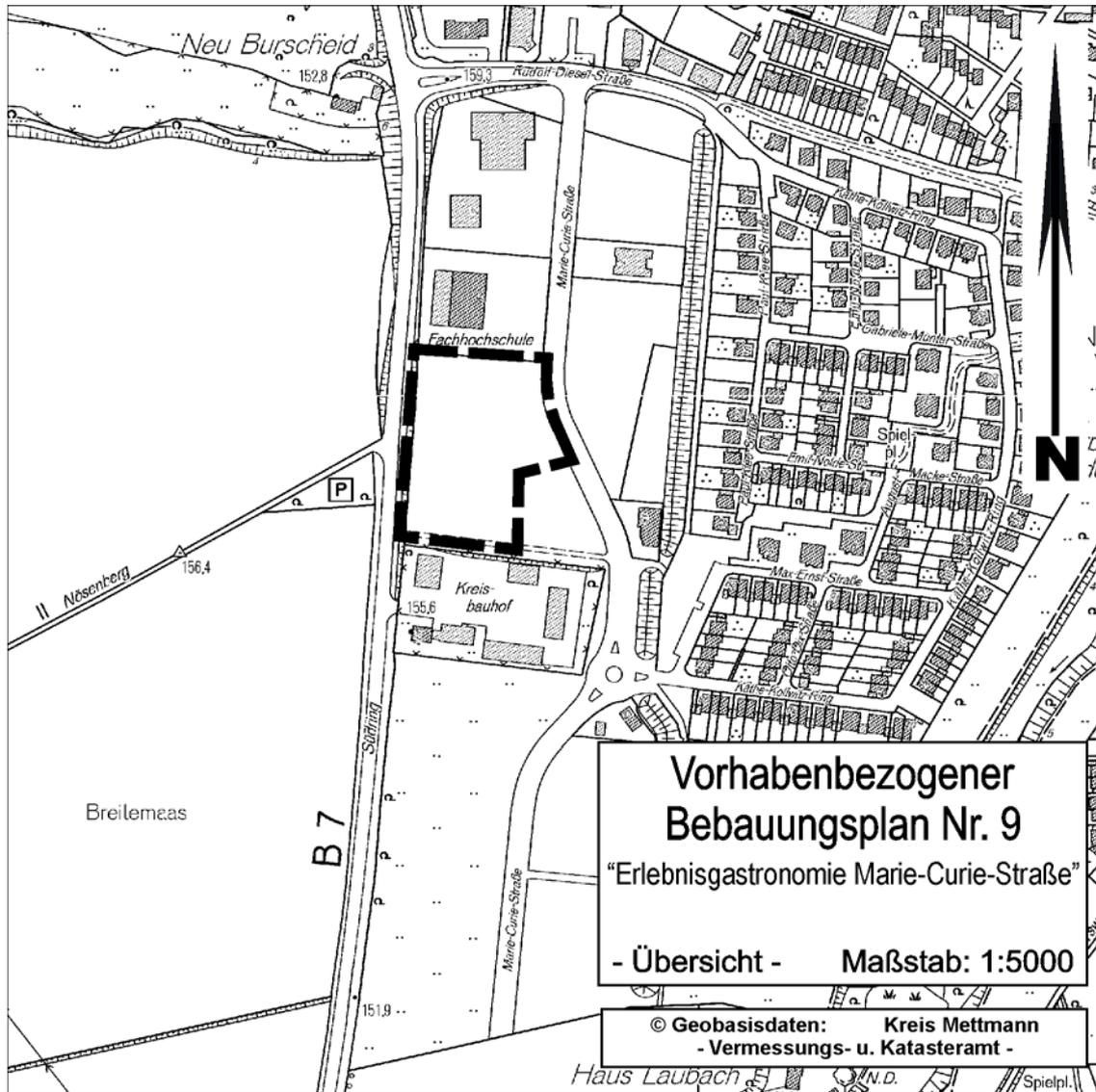
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 22.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dr. Kopp



18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 136
- Verwaltungsgebäude Goethestraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 136 – Verwaltungsgebäude Goethestraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Innenstadt von Mettmann und wird begrenzt

im Norden und Westen	durch die Kleingartenanlage Pfingstgarten
im Osten	durch die Goethestraße
im Süden	durch die Wohnbebauung Jörissenstraße 2-20

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15.547 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 18, die Flurstücke Nr. 2843 und 2845.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 – Verwaltungsgebäude Goethestraße - wird mit Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom **03.06.2013 bis 05.07.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

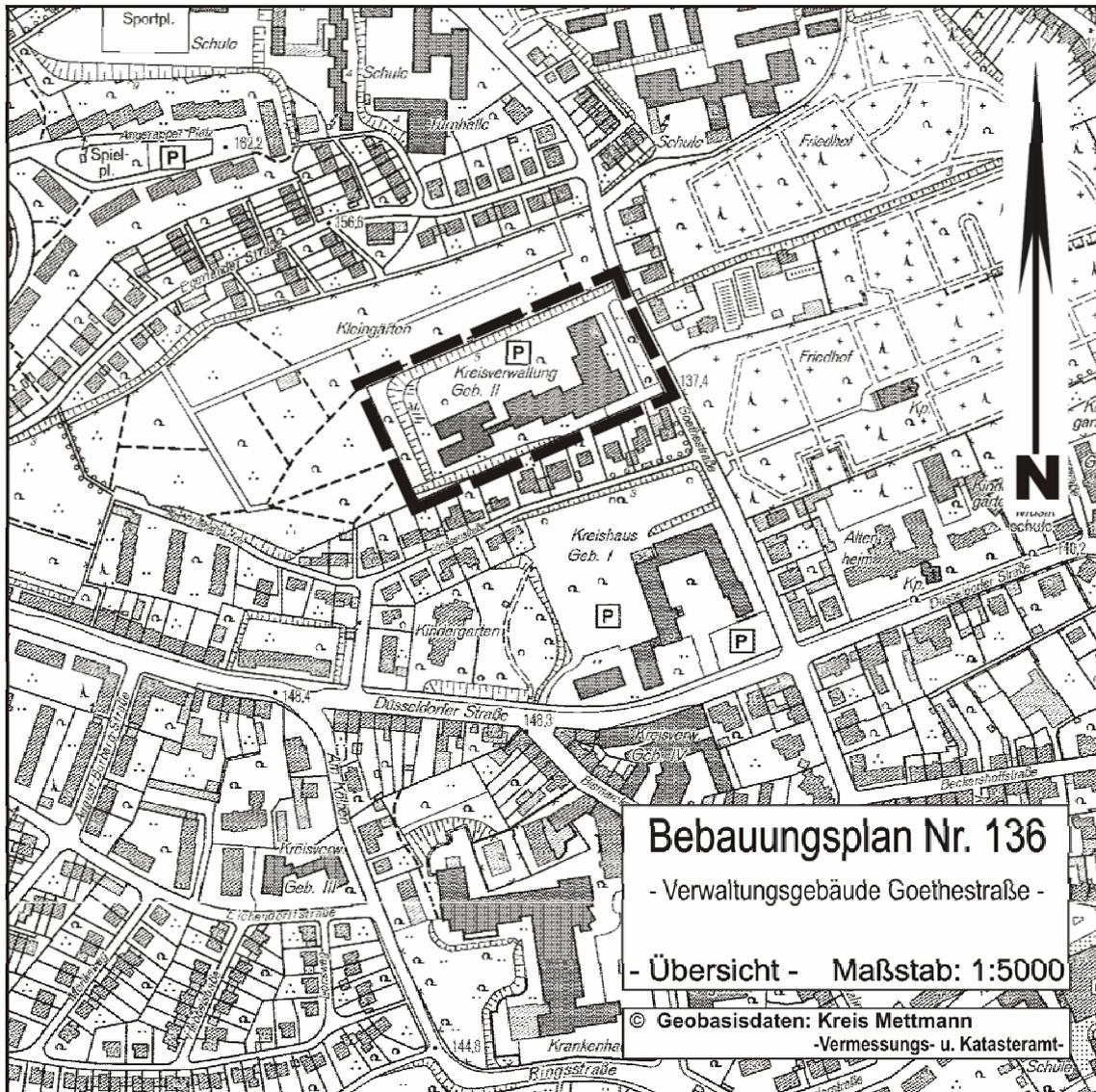
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 22.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dr. Kopp



19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Nachtragssatzung und
Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Mettmann am 19.03.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Ergebnisplan				
Erträge	83.749.917		2.238.613	81.511.304
Aufwendungen	92.278.929	444.567		92.723.496
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	79.928.582		3.282.663	76.645.919
Ausgaben	81.304.415	748.320		82.052.735
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	17.878.957	2.637.400		20.516.357
Auszahlungen	20.136.957	3.309.958		23.446.915

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.745.901 € um 4.026.393 € erhöht und damit auf 12.772.294 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 14.241.000 € erhöht und damit auf 14.241.000 € festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht verändert.
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.529.012 € um 2.683.180 € erhöht und damit auf 11.212.192 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Scheiben vom 21.03.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 08.05.2013 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 08.05.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden und sind unter der Adresse www.mettmann.de im Internet verfügbar.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 14.05.2013

Bernd Günther
Bürgermeister